

Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen im Aufgabenbereich Sport (Sportförderrichtlinie - SpFRL)

Nachstehend wird die Sportförderrichtlinie der Stadt Pirna in der ab **1. Januar 2025** geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen im Aufgabenbereich Sport, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 01/2025 am 15.01.2025.

Inhalt

1 Allgemeine Grundsätze	1
2 Gegenstand der Förderung	2
3 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen	2
4 Zuwendungsfähige Vorhaben	3
5 Art der Zuwendungen.....	6
6 Antragstellung.....	6
7 Nachweis der Mittelverwendung	7
8 Prüfung der Verwendung.....	8
9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung.....	8
10 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers.....	8
11 Befugnis zur Datenverarbeitung	9
12 Inkrafttreten	9

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Stadt Pirna stellt sich der Aufgabe, eine Sicherung der kommunalen Sportförderung für alle Bürgerinnen und Bürger qualifiziert und differenziert vorzunehmen. Sie gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen und soweit keine Einzelrichtlinien bestehen, freiwillige Zuwendungen für Aufgaben im Bereich Sport nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

1.2 Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie in Verbindung mit folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung:

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO)
- Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO)
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen im Freistaat Sachsen sowie Muster für das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen (VwV KomHSys)
- Sportstättenentwicklungskonzeption der Stadt Pirna

2 Gegenstand der Förderung

Höchste Priorität hat die nachhaltige Unterstützung von Eigeninitiative gemeinnütziger Sportvereine. Ziel für die Stadt Pirna ist es, eine Absicherung des Sporttreibens in Pirna unter besonderer Förderung des Kinder-, Jugend- und Breitensportes zu gewährleisten.

3 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die finanziellen Zuwendungen erfolgen ausschließlich an Sportvereine, die ihren Sitz und Wirkungskreis in Pirna haben, im Vereinsregister eingetragen sind und Mitglied des Landes- und/oder des Kreissportbundes sind.

3.2 Voraussetzung ist außerdem, dass

- der Nachweis der Gemeinnützigkeit vorliegt,
- der Verein die Aufnahme aller Schichten der Bevölkerung ermöglicht,
- ein angemessener Mindestmitgliedsbeitrag erhoben wird,

Kinder / Jugendliche	20 Euro pro Jahr
Erwachsene	40 Euro pro Jahr
- der Antragsteller sämtliche andere Zuschussquellen vorrangig in Anspruch nimmt,
- Eigenmittel und Eigenleistungen in angemessener Höhe nachgewiesen werden,
- die gesamte Finanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- bei größeren Investitionen der Antragsteller eine detaillierte Übersicht über die finanziellen Verhältnisse seines Vereines vorlegt
- die zu fördernde Maßnahme Bedeutung für die Stadt Pirna hat.

3.3 Speisen und Getränke werden nicht gefördert.

4 Zuwendungsfähige Vorhaben

4.1 Zuwendungen für Sportanlagen

Die Stadt Pirna kann den Sportvereinen finanzielle Zuwendungen zum Bau, Umbau, zur Erweiterung und zur Generalinstandsetzung von Sportstätten sowie deren Reparatur und Betreibung gewähren. Die Zuwendungen beschränken sich auf Einrichtungen, die der aktiven Sportausübung dienen sowie die notwendigen Nebenräume, wie z. B. Umkleieräume, sanitäre Anlagen, Geräteräume, Jugendräume und anderes mehr. Von den Zuwendungen ausgeschlossen sind gastronomische Einrichtungen und andere kommerzielle Einnahmebereiche.

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, ihre Sportstätten den Schulen oder der Stadt Pirna zeitweise zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, wenn dafür ein Bedarf besteht und die Sportstätte nicht durch den Verein benötigt wird.

4.1.1 Zuwendungen zur Unterhaltung und Betreibung der Sportanlagen

Die Zuwendungen zur Unterhaltung und Betreibung der Sportanlagen stellen den Schwerpunkt der Pirnaer Sportförderung dar, da die Sportanlagen wichtigste Voraussetzung zum Sporttreiben sind und die Pirnaer Sportvereine seit 1992 die Betreibung der Sportplätze und Sondersportanlagen übernommen haben.

Zusätzliche Grundvoraussetzung für diese Förderung ist, dass die Sportanlage Bestandteil der Sportstättenentwicklungskonzeption der Stadt Pirna ist.

Die Zuwendungen erfolgen auf Antragstellung der Vereine nach Darstellung der Erfordernisse. Die Anträge müssen auf dem Formular der Stadt Pirna erfolgen. Alle Positionen sind zwingend und entsprechend der Fragestellung auszufüllen.

Gefördert werden Aufwendungen für Medien wie Strom, Wasser, Heizung u.ä., Aufwendungen für Verträge mit Dritten wie Dienstleistungs- und Wartungsverträge, Reparaturen und Werterhaltungsmaßnahmen, Personalkosten für Platzwart bzw. Hausmeistertätigkeiten, Kleinmaterial für Reparaturen, Pflegegeräte und Werkzeuge, Abfallentsorgung, Wirtschaftsbedarf, Gebäude- und Elementarversicherungen und Versicherungen gegen Einbruch/Vandalismus, anteilige Verwaltungsaufwendungen (Sach- und Personalkosten, nach Größe der Sportanlage und Nachweis der Unabdingbarkeit).

Nicht gefördert werden Aufwendungen, welche überwiegend dem inhaltlichen Vereinsbetrieb nicht aber der Betreibung der Anlage zur sportlichen Nutzung zuzuordnen sind, wie z.B.:

Waschmittel, Kontoführungsgebühren, Verwaltungssoftware, Domainkosten.

Nicht zuwendungsfähig sind Zinsen oder Kreditrückzahlungen sowie wirtschaftliche Bereiche.

Diese Aufwendungen sind gesondert auszuweisen.

Es sind alle Erträge der Gesamtanlage dazustellen.

Der Betrag je Sporteinrichtung wird für jeweils zwei Jahre (entsprechend Doppelhaushalt) durch den Stadtrat beschlossen. Die Ermittlung dieses Grundbetrages erfolgt auf Antrag der Vereine durch Darstellung der Erfordernisse. Dabei finden folgende Kriterien Berücksichtigung:

- Bedeutung der Sportanlage für die Stadt Pirna (Sportstättenkonzeption)
- Pflege- und Erhaltungsaufwand
- Auslastung der Sportanlage
- Spielklasse bzw. Leistungsklasse sowie Leistungstützpunkt

Bei der Ermittlung der maximalen Zuwendungssumme je Sportanlage werden nur die sportlich genutzten Flächen zu Grunde gelegt. Die Vereine sind verpflichtet mindestens 10 Prozent Eigenanteil, z.B. durch Eigenmittel, Eigenleistungen oder über Einnahmen, zu erbringen.

4.1.2 Bau und Erweiterung von Sportanlagen

Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuwendung ist, dass die Sportanlage im Eigentum des Vereines ist oder der Verein einen langfristigen Pachtvertrag zur Sportstätte (mindestens 10 Jahre - nach Beendigung der Maßnahme - noch gültigen Pachtvertrag) hat und sich diese Anlage auf dem Gebiet der Stadt Pirna befindet.

Der Sportverein ist verpflichtet, die Sportstätten und die Ersteinrichtungen, für die Sportfördermittel gewährt werden, ihrem Verwendungszweck – ggf. nach näherer Bestimmung des Zuwendungsbescheides – für mindestens 10 Jahre (ab Fertigstellung der Maßnahme) zu erhalten.

Bei Maßnahmen ab einem Gesamtwert von über 500.000 Euro erhöht sich die Zweckbindung auf 15 Jahre und bei Maßnahmen mit einem Gesamtwert von über 1.000.000 Euro auf 20 Jahre.

Die Zuwendung kann in der Regel bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen. Bei Maßnahmen zur Projektförderung mit vom Zuwendungsempfänger im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 100 000 Euro ist der Vorhabenbeginn ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) zugelassen. Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 100 000 Euro dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind; die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Macht der bauliche Zustand von Sportanlagen dringende Reparaturarbeiten erforderlich und kann der Verein die dazu erforderlichen finanziellen Mittel nicht aufbringen, können auch Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten bezuschusst werden. Die Antragstellung ist in begründeten Fällen (Havarie) in Ausnahme zu Punkt 6.1, auch im laufenden Jahr möglich. Die erforderlichen Nachweise hat der Verein zu führen.

4.2 Zuwendungen für Großsport- und Pflegegeräte

Zuwendungsfähig sind nur Großsport- und Pflegegeräte, deren Anschaffungswert mindestens 800,00 Euro (netto) betragen und die in Vereinseigentum verbleiben. Dazu gehören auch

- akustische und optische Geräte
- Transportgeräte
- Pflege- und Reinigungsgeräte

soweit deren Einsatz für den Sportbetrieb notwendig ist.

Die Zuwendung kann bis zu 50 Prozent der Anschaffungskosten (ohne Transportkosten o.ä.) betragen. Zusatzkosten wie z.B. Transportkosten sind als nicht zuwendungsfähige Kosten anzugeben.

Es ist eine Zweckbindung von mindestens fünf Jahren festzulegen und eine Inventarisierung durchzuführen. Eine Verleihung der Geräte an einen oder mehrere Sportvereine der Stadt Pirna ist möglich und sollte auch in Absprache untereinander angestrebt werden (z.B. Traktoren, Rasenpflegegeräte, Anhänger).

Bei der Mittelbeantragung ist die Notwendigkeit der Beschaffung zu begründen. Weiterhin sind dem Antrag drei Kostenangebote beizufügen. Bei Maßnahmen zur Projektförderung mit vom Zuwendungsempfänger im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 100 000 Euro ist der Vorhabenbeginn ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) zugelassen.

4.3 Förderung des Kinder-, Jugend- und Behindertensportes

Die Sportvereine können nach Anzahl der Mitglieder bis zu 18 Jahren eine zweckgebundene Zuwendung zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes sowie des Behindertensportes erhalten. Maßgebend ist die gemeldete Zahl gegenüber dem Kreissportbund per 01.01. des laufenden Jahres. Die Höhe der Zuwendung wird jährlich vom zuständigen Ausschuss beschlossen.

4.4 Zuwendungen für Übungsleiter

Die Stadt Pirna gewährt Pirnaer Sportvereinen für ihre lizenzierten Übungsleiter im Ehrenamt eine jährliche Zuwendung. Als Befähigungsnachweis gilt die beim Kreis- oder Landessportbund hinterlegte gültige Lizenz einschließlich der bestätigten Fortbildung. Die Höhe der Zuwendung pro Übungsleiter sowie die Anzahl der zu fördernden Übungsleiter pro Verein beschließt der zuständige Ausschuss.

4.5 Zuwendungen für die Teilnahme an Meisterschaften

Für aktive Teilnehmer sowie eine Begleitperson können Meisterschaften ab der Landesebene gefördert werden. Der Nachweis vom Veranstalter bzw. des Fachverbandes ist durch den Antragsteller zu erbringen. Zuwendungen für Fahrtkosten und andere notwendige Aufwendungen können bewilligt werden, wenn sie nachgewiesen und anderweitig nicht gedeckt sind. Erträge und Aufwendungen sind übersichtlich darzustellen.

4.6 Zuwendungen zur Durchführung Pirna-spezifischer Veranstaltungen bzw. von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung

Sportvereine können für die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, die in der Stadt Pirna stattfinden und für die Stadt von Bedeutung sind, Zuwendungen erhalten.

Die Durchführung des regelmäßigen Wettkampfbetriebes des Sportvereins sowie die Durchführung von Vereinsfesten werden nicht gefördert.

Bei der Mittelbeantragung sind eine Ausschreibung sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen. Etwaige Eigenleistungen können nicht Bestandteil des Kosten- und Finanzierungsplanes sein.

4.7 Nutzung städtischer Sportanlagen

4.7.1 Sporthallen

Die Nutzung der städtischen Sporthallen regelt sich nach der geltenden Sporthallenordnung der Stadt Pirna.

4.7.2 Bäder

Im Rahmen der Sportförderung kann die Stadt Pirna für Schwimmsport treibende Vereine, auf Antrag Zuwendungen zu den Benutzungsgebühren für Trainings- und Wettkampfwertwecke für Bahnen in der Sportschwimmhalle Pirna bewilligen. Maßgabe für die Einschätzung der nutzenden Sportler sind die jährlich beim LSB gemeldeten Sportler in den Schwimmsportarten.

4.8 Sporthallen des Landkreises

Die von den Vereinen genutzten Sporthallen des Landkreises (in der Stadt Pirna) sowie die Sporthalle des Evangelischem Schulzentrum werden mit max. 6,00 Euro je Einzelhalle bzw. max. 7,50 Euro je Hallenfeld gefördert (siehe Punkt 1.1). Sollten sich Änderungen durch den Landkreis ergeben, so ist im zuständigen Ausschuss die Höhe neu zu beschließen

5 Art der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung oder Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung für Ziffer 4.1.2 (Baumaßnahmen), Ziffer 4.2 (Großsportgeräte), Ziffer 4.5 (Veranstaltungen), Ziffer 4.6 (Meisterschaften) und Ziffer 4.8 (Sporthallen des Landkreises) wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.3 Die Zuwendung für Ziffer 4.1.1 (Unterhaltung und Betreuung von Sportanlagen), Ziffer 4.3 (Kinder-, Jugend- und Behindertensport) und Ziffer 4.4 (Übungsleiter) wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.4 Der zuständige Ausschuss kann in Ausnahmefällen und nur für Einzelmaßnahmen einen höheren Fördersatz beschließen.

6 Antragstellung

6.1 Für die Antragstellung ist das Onlineportal zu verwenden.

6.2 Die Anträge für

- Unterhaltung der Sportanlagen des kommenden Jahres
 - Sporthallen des Landkreises des laufenden und kommenden (Halb-) Jahres,
- sind bis zum 30.09. des Vorjahres und für
- Großsport - und Pflegegeräte (4.2)
 - Kinder-, Jugend- und Behindertensport (4.3)

- Übungsleiter (4.4)
 - Benutzung Pirnaer Sportschwimmhalle (4.7.2)
- bis zum 31.01. des Antragsjahres zu stellen.

6.3 Zuwendung für Pirna-spezifische Veranstaltungen und Meisterschaften können auch im laufenden Jahr beantragt werden. Der jeweilige Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Durchführung der Maßnahme einzureichen.

6.4 Zuwendungen für Baumaßnahmen können laufend beantragt werden.

6.5 Antragsrelevante Unterlagen sind:

- aktuelle Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt
- aktueller Vereinsregisterauszug
- aktuelle (Vereins-) Satzung
- ggf. Unterschriftenvollmacht
- aktueller Miet-/ Pachtvertrag bei Unterhaltung oder Baumaßnahmen an Sportanlagen

6.6 Die Überweisung des bewilligten Betrages erfolgt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist und für

- die Ziffern 4.1.2, 4.2, 4.3, 4.5, 4.6, 4.7.2 und 4.8 nach Vorlage der Originalbelege,
- die Ziffer 4.1.1 bis zur Bestätigung des Haushaltsplanes und Beschluss im Stadtrat monatsweise (entsprechend dem Vorjahreszuschuss) und danach anteilig bis zum 5. des Kalender- vierteljahres und
- die Ziffer 4.4 bis 15.07. des laufenden Jahres.

7 Nachweis der Mittelverwendung

7.1 Der Stadt Pirna ist entsprechend des Zuwendungsbescheides und unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes, ein Verwendungsnachweis zu übergeben.

7.2 Es sind die zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen/-ausgaben nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis sind Originalbelege in mindestens der Höhe der Zuwendungssumme beizufügen. Ausnahme bilden die Zuwendungen zur Unterhaltung der Sportanlagen. Dafür können die Belege beim Verein verbleiben.

Die Stadt Pirna ist berechtigt, die Originalbelege des Gesamtvorhabens zur Einsichtnahme und Prüfung abzufordern. Erbrachte Eigenleistungen können in den Verwendungszweck einfließen und werden höchstens mit dem gültigen Mindestlohn anerkannt.

7.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis sowie (für 4.1 Zuwendungen für Sportanlagen) einem Sachbericht.

7.4 Im Sachbericht sind die Verwendung und das Ergebnis darzustellen.

7.5 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zweck zusammenhängenden Erträge/Einnahmen und Aufwendungen/Ausgaben getrennt nach der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwen-

dungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UstG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden.

7.6 Soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.

8 Prüfung der Verwendung

Die Stadt Pirna ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung (Einsicht in Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen) örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der zuständige Ausschuss wird aktuell von den Handlungen in Kenntnis gesetzt. Der Zuwendungsempfänger hat die Unterlagen bereitzuhalten und Auskünfte zu erteilen.

9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

9.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG i. V. m. § 1 SächVwVfG), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Aufwendungen der Änderung der Finanzierung),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

9.2 Ein Widerruf der Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

9.3 Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49 a VwVfG zu verzinsen.

10 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck erhält,
- sich eine Reduzierung der Gesamtaufwendungen oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,
- sich der Verwendungszweck ändert bzw. wegfällt.

11 Befugnis zur Datenverarbeitung

11.1 Zur Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin (z. B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- für die Ermittlung und Abrechnung der Zuwendung erforderliche Informationen (z. B. Erträge/Einnahmen und Aufwendungen/Ausgaben für das Projekt, Bankverbindung).

Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

11.2 Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(12 Inkrafttreten)